

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1.0. Liefervertrag

1.1. Auftragsannahme

Der Liefervertrag kommt im Zugang der Auftragsbetätigung zu den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen zustande. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen; sie werden nur durch ausdrückliche schriftliche Erklärung der Verkäuferin Vertragsbestandteil. Mündlichen Vereinbarungen liegen stets die Bedingungen der Verkäuferin zugrunde, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten unsere Verkaufsbedingungen auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden.

1.2. Angebotsunterlagen

Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Angebotsunterlagen, Entwürfe, Kostenvoranschläge etc. sind urheberrechtlich geschützt und dürfen vom Kunden nur in Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt werden. Insbesondere ist jede Vervielfältigung oder Weiterleitung an Konkurrenzunternehmen der Verkäuferin untersagt. Der Verkäuferin steht das Recht zu, die von ihr versandten Unterlagen jederzeit vollständig zurück zu verlangen, wenn ein Liefervertrag nicht zustande kommt. Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen technischen Angaben (Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen etc.) enthalten grundsätzlich nur Näherungswerte. Sie dienen lediglich der Beschreibung des Produktes. Sie können nur dann als zugesicherte Eigenschaften angesehen werden, wenn sie im Angebot ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

1.3. Schutzvorrichtungen

Die bestellte Ware wird grundsätzlich ohne gesonderte Schutzvorrichtungen ausgeliefert. Dem Kunden verbleibt dann die Möglichkeit, derartige Schutzvorrichtungen gesondert auf seine Kosten bei der Verkäuferin zu bestellen.

1.4. Verpackung

Die bestellte Ware wird nur dann in verpacktem Zustand ausgeliefert, wenn die nach den Erfahrungen der Verkäuferin erforderlich erscheint. Eine etwaige Verpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet. Verpackungen werden aus Wirtschaftlichkeitsgründen nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit dem Kunden zurückgenommen.

1.5. Lieferzeit / Lieferbeschränkung

Der bestätigte Liefertermin ist unverbindlich. Er steht insbesondere unter dem Vorbehalt des Ausgleichs aller Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen und Leistungen an den selben Kunden.

Soweit Lieferfristen vereinbart werden, beginnen diese erst zu laufen, sobald der Kunde die seinerseits zu beschaffenden technischen Unterlagen zur Verfügung gestellt, alle erforderlichen Formalitäten erfüllt und die vereinbarte Anzahlung (vgl. 2.2.) geleistet hat. Von der Verkäuferin nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände (z.B. nicht vollständige oder rechtzeitige Selbstbelieferung, Feuer, gesetzliche/behördliche Beschränkungen und Lieferverpflichtungen, Betriebsstörungen, Aussperrungen, Streiks, Transport- und Lagerschwierigkeiten etc.) führen zu einer Verlängerung der Lieferfrist um den Zeitraum, um den die Verkäuferin an der Lieferung verhindert war.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung aufgrund Lieferverzugs sind in jedem Fall auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens beschränkt: im Fall einfacher Fahrlässigkeit der Verkäuferin sind Schadensersatzansprüche zu dem auf höchstens 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.

Ist die Verkäuferin mehr als einen Monat in Lieferverzug, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn er der Verkäuferin die Rücksichtsabsicht schriftlich anzeigt und die Verkäuferin die Lieferung nicht innerhalb eines Monats ab Zugang der Anzeige nachholt.

1.6. Rücktritt

Der Verkäuferin steht das Recht zum Rücktritt vom Liefervertrag zu, wenn sich aufgrund der in 1.5. niedergelegten und von der Verkäuferin nicht zu vertretenden Umstände ergibt, dass die Herstellung der bestellten Ware innerhalb einer wirtschaftlich vertretbaren Frist nicht gewährleistet werden kann. Das gleiche Recht steht der Verkäuferin auch dann zu, wenn aufgrund tatsächlicher Umstände (Auskünfte, Nichtzahlung des ersten Rechnungsbetrages (2.2.), geplatzter Wechsel etc.) Anlass zu der Annahme besteht, dass die Zahlungsanforderungen der Verkäuferin gefährdet sind und der Kunde nicht innerhalb einer von der Verkäuferin gesetzten Frist eine angemessene Sicherheitsleistung bringt.

2.0. Zahlungsbedingungen

2.1. Preise

Die genannten oder anderwärtig genannten Preise verstehen sich - soweit nicht schriftlich anders vereinbart - ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk in bar, rein netto. Die angegebenen Preise sind die zur Zeit der Auftragsannahme gültigen Preise. Ändern sich nach Vertragsschluss die Gestehungskosten für die Leistungen der Verkäuferin oder deren Nebenkosten, insbesondere Frachten, Steuern etc. Ist die Verkäuferin zu einer entsprechenden Preisanpassung berechtigt, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist.

2.2. Fälligkeit

Die Forderungen der Verkäuferin werden grundsätzlich in voller Höhe vom Zeitpunkt des Gefahrenüberganges fällig.

Bei einem Auftragswert über € 15.000,00, ist die Rechnung in Höhe von jeweils 1/3 fällig:

- bei Zugang der Auftragsbestätigung
- bei Auslieferung des Materials
- nach Betriebsfertigstellung.

Die Zahlung des Verkaufspreises erfolgt, wenn nichts unseres vereinbart ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum (Versanddatum) ohne Skonto in bar oder durch Überweisung auf unsere Konten. Reparaturrechnungen sind sofort netto zahlbar.

Im Verkehr mit Volkaufleuten gerät der Kunde bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen ohne Mahnung in Verzug, wenn die Forderung der Verkäuferin nicht innerhalb der jeweils ausgewiesenen Frist ausgeglichen ist. Die Verkäuferin ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Eine Regelung darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

2.3. Wechsel- / Scheckannahme

Soweit die Verkäuferin bereit ist, Wechsel oder Schecks anzunehmen, erfolgt dies nur zahlungshalber. Sämtliche Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Wechsel- oder scheckmäßige Rechte wahrzunehmen. Die in der Wechselannahme liegende Stundung entfällt für sämtliche Wechsel desselben Kunden, wenn auch nur ein Wechsel nicht fristgerecht eingelöst wird. Die Gesamtforderung wird in diesem Falle sofort fällig und einklagbar.

2.4. Aufrechnung / Zurückhaltungsrecht

Gegen Zahlungsansprüche der Verkäuferin ist die Aufrechnung mit einer Gegenforderung nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Verkehr mit Volkaufleuten ist die Ausübung eines Zurückhaltungsrechtes des Kunden zulässig, wenn die zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.5. Warenrücknahme

Bei Rücknahme bereits gelieferter ungebrauchter Waren ist die Verkäuferin berechtigt, dem Kunden pauschal bis zu 20% vom Warenwert als Abstand zu berechnen. Unbenommen bleibt es das Recht der Verkäuferin, darüber hinaus bei eingetretener Wertminderung einen entsprechend höheren Prozentsatz in Ansatz zu bringen.

3.0. Gefahrübergang und Versicherung

3.1. Gefahrübergang

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist "Lieferung ab Werk" vereinbart.

3.2. Versicherung

Die Verkäuferin hat grundsätzlich eine Transportversicherung abgeschlossen, die eventuelle Transportschäden abdeckt. Es wird keine Gewähr für Wahl der billigsten Versandart übernommen. Verpackungskosten trägt der Besteller, ebenso alle Spesen für eine auf seinen Wunsch zusätzlich abgeschlossene Transportversicherung.

4.0. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen der Verkäuferin erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum der Ware geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus allen Warenlieferungen der Verkäuferin, einschl. der Nebenforderungen, erfüllt hat und die Verkäuferin aus etwa gegebenen Sicherheiten nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Kaufpreis für bestimmte von ihm bezeichnete Lieferungen bezahlt hat. Der Kunde ist berechtigt, die Waren in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb - bis auf Widerruf - zu veräußern. Zu Verpfändungen ist er nicht befugt. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus dem Weiterverkauf der ihm unter Eigentumsvorbehalt überlassenen Waren bis zur Höhe von 120% des Endbetrages der Faktura (einschl. Mehrwertsteuer) mit Vorrang vor der übrigen Forderung an die Verkäuferin ab. Soweit zwischen der Verkäuferin und dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, erstreckt sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall des Konkurses des Kunden auf den dann vorhandenen "kausalen" Saldo. Zahlungen nimmt der Käufer als Beauftragter der Verkäuferin entgegen. Er hat solche Zahlungen getrennt für die Verkäuferin aufzubewahren.

Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Auftrag der Verkäuferin, ohne das hierdurch Verpflichtungen für die Verkäuferin entstehen. Soweit durch Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Ware eine neue Sache hergestellt wird, gilt die Verkäuferin als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB. Soweit durch Verbindung oder Vermischung zwischen Vorbehaltsware und anderen beweglichen Sachen eine Eigentumsänderung gemäß §§ 947, 948 BGB eintritt, so werden etwaige Eigentumsrechte des Kunden bereits jetzt an den Verkäuferin abgetreten. Der Kunde hat die neue Sache für die Verkäuferin unentgeltlich zu verwahren. Soweit dem Kunden im Zusammenhang mit der Be- und Verarbeitung der ausgelieferten Ware Bereicherungsansprüche nach § 951 BGB zustehen, so werden diese ebenfalls schon jetzt an die Verkäuferin abgetreten. Soweit die der Verkäuferin gegebene Sicherheit (Forderungsabtretung und Übereignung) den Gesamtbetrag ihrer Forderungen um mehr als 20% übersteigt, ist die Verkäuferin auf Verlangen des Kunden zur Rückübertragung von Forderungen bzw. Einräumung von Miteigentum in entsprechender Höhe nach ihrer Wahl verpflichtet.

5.0. Gewährleistung / Schadensersatz

5.1. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Versäumt der Kunde, seinen Obliegenheiten unverzüglich nachzukommen, verliert er seine Gewährleistungsansprüche.

5.2. Gewährleistung

Der Kunde kann Nachbesserung, Wandlung oder Minderung nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verlangen. Auftretende Mängel müssen sofort schriftlich angezeigt werden. Bei berechtigter und fristgerechter Rüge eines Mangels steht der Verkäuferin zunächst das Recht zu, eine mangelfreie Ware zu liefern, oder die gerügte Ware auf ihre Kosten nachzubessern. Erst nach endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Wandlung oder Minderung verlangen. Bei maschinellen und elektrotechnischen / elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen. Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungsansprüche, wenn er: a) die auftretenden Mängel nicht sofort schriftlich anzeigt, b) an dem gelieferten Gegenstand ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Verkäuferin Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne der Verkäuferin schriftlich eine angemessene Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben zu haben. Insbesondere wird für Folgeschäden durch Verletzung der unter a) genannten Pflicht keine Haftung übernommen.

Schadensersatzansprüche des Kunden aus jedem in Betracht kommenden Rechtsgrund - mit Ausnahme der §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz - bestehen nur dann, wenn der Verkäuferin oder ihren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften beschränkt sich dieser Ausschluss auf Mangelfolgeschäden. Die Verkäuferin haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.

6.0. Haftung

Eine weitergehende Haftung der Verkäuferin, als in den vorstehenden Vorschriften vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

7.0. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Verkäuferin, soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich einen anderen Erfüllungsort angibt. Gerichtsstand ist in allen Fällen - auch für Wechsel- und Scheckklage - der Geschäftssitz der Verkäuferin. Die Verkäuferin ist berechtigt, gegen den Kunden auch an dessen Sitz oder einer Niederlassung zu klagen.

8.0. Sonstiges

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Liefervertrages benötigen der Schriftform, jedenfalls aber der schriftlichen Bestätigung. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer vorstehender Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen nicht. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung haben die Parteien an deren Stelle eine Einigung zu treffen, die dem Sinne der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.